Prüfungsschema für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 12 WHG

Zwingende Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG?

§ 12 Abs. 1 WHG: Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässer-veränderungen zu erwarten?

= wasserrechtliche Belange

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG

§ 3 Nr. 10 WHG: Schädliche Gewässerveränderungen = Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Anforderungen, die sich „aus diesem Gesetz" (d. h. dem WHG) ergeben, sind u. a. die **Bewirtschaftungsziele** nach den §§ 27, 44 und 47 Abs. 1 WHG

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt?

= nichtwasserrechtliche Belange

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind u. a. die Vorschriften des Naturschutz-, des Bau-, des Raumordnungs- oder des Bodenschutzrechts

Zwingende Versagungsgründe gegeben?

ja

Erlaubnis oder Bewilligung ist zu versagen

nein

Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG